



Berufsausbildungsvertrag

Blatt 2: Für den Betrieb

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)**

und dem Auszubildenden**

0 0 1 5 0 5 9 - 1 1 0 1 2 0 0 0 - ☐
Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Geburtsdatum

Geburtsort *

☒ männl. ☐ weibl. ☐ div.

Dipl. Ing. Helmut Vollmer GmbH

Firma / Name

Mergelgrube 3

Straße, Haus-Nr.

7 6 6 4 6 Bruchsal

PLZ

Ort

07251 95380, 07251 953840

Telefon / Fax

info@vollmer-bau.de

E-Mail

Jason, Rohrer

Vorname, Name

Buchenring 42a

Straße, Haus-Nr.

7 6 2 9 7 Stutensee

PLZ

Ort

Telefon / E-Mail

Ärztliche Erst-

untersuchung

☐ ja muss beiliegend sein, wenn noch nicht
18 Jahre alt (§ 32 Abs. 1 JArbSchG)☒ nein nicht beiliegend,
da volljährig

Edith Maria, Vollmer

Ausbilder Vorname, Nachname

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:

Mergelgrube 3

07251 95380

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr.

Ausbildungsstätte Telefon

7 6 6 4 6 Bruchsal

Ausbildungsstätte PLZ

Ausbildungsstätte Ort

Art gesetzliche Vertreter

gesetzliche Vertreter (Vorname, Name)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung

im Ausbildungsberuf Maurer/in

1 1 0 1 1

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. Die Führung des Berichtshefts erfolgt

☒ schriftlich ☐ elektronisch

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

☐ 3 1/2 Jahre = 42 Monate☒ 3 Jahre = 36 Monate☐ 2 Jahre = 24 Monate

= 36 Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

☒ Vorherige Ausbildung Maurer/Geist Bauunternehmung
als/bei Firma / Ort1 1 1 0 2 0 1 8 1 5 0 3 2 0 2 0
vom bis17/5 Monate /
Tage☐ Berufliche Vorbildung
(z. B. BGJ, BFS, EQ etc.)

- Monate

☐ Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss)
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate,
aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

- Monate

somit dauert die tatsächliche Ausbildungszeit vom (Beginn) 1 6 0 3 2 0 2 0 bis (Ende) 1 0 1 0 2 0 2 1

= 18/25 Monate/
TageB Die Probezeit beträgt ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☒ 4 Monate

C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt 8 Std. 00 Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt 40 Std. 00 Min.

D Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene e 1200,00 e 1475,00 e
Vergütung (§ 5). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto: Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach F vereinbart oder anwendbar sind, gelten die tariflichen Sätze.

E Die Urlaubsdauer richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden
Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

Werk- oder	24	Arbeitstage im Kalenderjahr	2020
Werk- oder	22	Arbeitstage im Kalenderjahr	2021
Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	

F Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11)

*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. **) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Bruchsal, 16.03.2020

Ort und Datum

X

Unterschrift Betrieb (Inhaber)

X

Unterschrift Auszubildender

X

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 – Ausbildungszeit –

- Dauer und Probezeit:** siehe Ziffer A
- Vorzeitige Beendigung:**
Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer A vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung:**
Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Pflichten der Auszubildenden –

Auszubildende verpflichten sich,

- (Ausbildungsziel)**
dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- (Ausbilder)**
selbst auszubilden oder eine/-en persönlich und fachlich geeignete/-en Ausbilder/-in ausdrücklich damit zu beauftragen,
- (Ausbildungsordnung)**
Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung auszuhändigen,
- (Ausbildungsmittel)**
Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind,
- (Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
Auszubildende zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) anzuhalten und freizustellen,
- (Schriftliche Ausbildungsnachweise/Berichtshefte)**
Auszubildenden schriftliche Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind,
- (Sorgepflicht)**
dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden,
- (Ärztliche Untersuchungen)**
sich von jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht sind,
- (Eintragungsantrag)**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Entsprechendes gilt bei nachträglichen Änderungen des Vertragsinhaltes. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb),
- (Anmeldung zu Prüfungen)**
Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzulegen.

§ 3 – Pflichten der Auszubildenden –

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie verpflichten sich insbesondere,

- (Lernpflicht)**
die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- (Berufsschulunterricht, Prüfung und sonstige Maßnahmen)**
am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie nach § 2 Nr. 5 freigestellt werden,
- (Weisungsgebundenheit)**
den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- (Betriebliche Ordnung)**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- (Sorgfaltspflicht)**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- (Betriebsgeheimnisse)**
Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren,
- (Schriftliche Ausbildungsnachweise/Berichtshefte)**
schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
- (Benachrichtigung und Nachweis bei Fernbleiben)**
a) dem Auszubildenden unverzüglich bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen Nachricht zu geben und im Fall der Arbeitsunfähigkeit ihre voraussichtliche Dauer mitzuteilen,
b) bei einer länger als drei Kalendertage dauernden Arbeitsunfähigkeit spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer dem Auszubildenden vorzulegen, wobei der Auszubildende auch berechtigt ist, eine frühere Vorlage der ärztlichen Bescheinigung zu verlangen,
c) dem Auszubildenden bei einer länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben dauernden Arbeitsunfähigkeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- (Ärztliche Untersuchungen)**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 4 – Ort der Ausbildung, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen –

- Höhe und Fälligkeit:** siehe Ziffer F
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
- Sachleistungen:** siehe Ziffer I (Sonstige Vereinbarungen)
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Sachleistungen gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildung):**
Der Auszubildende trägt die Kosten für angeordnete Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, sind nicht vom Auszubildenden zu tragen.
- Berufskleidung:**
schreiben Auszubildende eine besondere Berufskleidung vor, so wird sie den Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung:**
Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen,
b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
aa) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
bb) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen (vgl. Ziffer F) nicht abnehmen, so sind diese nach Sachbezugswerten abzugelten.

§ 6 – Urlaub –

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung –

- Kündigung während der Probezeit:**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe:**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- Form:**
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.
- Unwirksamkeit:**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 dieses Vertrages eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung:**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 7 Ziffer 2b) dieses Vertrages. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung:**
Ist beabsichtigt das Berufsausbildungsverhältnis wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung zu lösen, verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis –

Auszubildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten –

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen, falls ein solcher besteht.

Im Falle der Kündigung ist der Ausschuss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung anzurufen. Im Falle der unverschuldeten Verhinderung ist der Antrag auf Anrufung binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, längstens bis 6 Monate nach Ablauf der versäumten Frist. Mit der Antragstellung sind die Tatsachen für die Fristversäumnis glaubhaft zu machen.

§ 10 – Erfüllungsort –

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen –

Soweit Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen bzw. Dienstvereinbarungen auf das Ausbildungsverhältnis Anwendung finden, wurde darauf hingewiesen. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzung nur unter Ziffer F dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.